

Rechtssache T-34/04

**Plus Warenhandelsgesellschaft mbH
gegen**

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Anmeldung eines Bildzeichens mit dem Worтеlement
‘Turkish Power’ als Gemeinschaftsmarke — Ältere Wortmarke POWER —
Widerspruchsverfahren — Mögliche Verwechslungsgefahr — Artikel 8 Absatz 1
Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Juni 2005 II - 2403

Leitsätze des Urteils

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative
Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche
Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke —
Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bildmarke Turkish Power und Wortmarke
POWER*

(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)

Für das deutsche Publikum besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen einem Bildzeichen, das aus den beiden Wörtern „Turkish“ und „Power“ und einem zwischen diesen Wörtern abgebildeten Kopf eines brüllenden Löwen mit gestäubter Mähne besteht und als Gemeinschaftsmarke für u. a. „Tabak, Raucherartikel und Streichhölzer“ in Klasse 34 des Nizzaer Abkommens angemeldet wurde, und der u. a. für die gleichen Waren in Deutschland eingetragenen älteren Wortmarke „Power“. Denn das beiden Zeichen gemeinsame Element „POWER“ erscheint weder als dominierendes Element des angemeldeten Zeichens noch als prägend für den durch dieses hervorgerufenen Gesamteindruck in dem Sinne, dass sich eine Verwechslungsgefahr bei den maßgeblichen

Verkehrskreisen annehmen ließe. Angesichts der zwischen den Zeichen bestehenden optischen, klanglichen und begrifflichen Unterschiede ist trotz der Identität der mit den Zeichen gekennzeichneten Waren und trotz ihres gemeinsamen Wortelements nicht anzunehmen, dass die maßgeblichen deutschen Verkehrskreise, die informiert, in erhöhtem Maße aufmerksam und ihren traditionellen Marken treu sind, glauben werden, dass die in Frage stehenden Waren von denselben Unternehmen oder gegebenenfalls von wirtschaftlich miteinander verbundenen Unternehmen stammen.

(vgl. Randnrn. 49, 71-72)